

ANLEGERINFORMATIONEN FÜR PRIVATKUNDEN

FASSUNG JULI 2022



ALLGEMEINE BANKINFORMATION

BAWAG PSK Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien

- ▶ Internet: www.bawag.at
- ▶ E-Mail: kundenservice@bawag.at

Die BAWAG bietet Ihnen Geschäfte mit Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie deren Verwahrung an.

1. Sprache

Die maßgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung ist Deutsch. In dieser Sprache können Sie mit der BAWAG kommunizieren. Die maßgeblichen Dokumente sowie andere Informationen im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie deren Verwahrung erhalten Sie in deutscher Sprache. Von dritter Seite bereitgestellte Dokumente, wie insbesondere auch Kapitalmarktprospekte und Marketingmitteilungen, können auch in einer anderen Sprache (vorwiegend Englisch oder Französisch) bereitgestellt werden.

2. Kommunikationsmittel

Ihre Wertpapieraufträge nehmen wir gerne, am Schalter, telefonisch oder per Online Banking, entgegen. Nähere Details zu den unterschiedlichen Depotmodellen entnehmen Sie bitte der Konditionenübersicht für Wertpapiere.

Damit wir Sie telefonisch zum Thema Wertpapiere servieren können, benötigen Sie eine aktuelle Telefonvereinbarung. Diese benötigen Sie nicht nur, um allgemeine Informationen über Wertpapiere zu erhalten, sondern z. B. auch, um telefonische Wertpapieraufträge zu erteilen.

Telefonische und Elektronische Kommunikation (z.B. via E-Mail) zwischen Ihnen und der BAWAG, die zu Geschäftsabschlüssen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten führt oder führen kann, wird aufgezeichnet. Aufzeichnungen werden 5 Jahre (auf Anforderung der FMA 7 Jahre) lang gespeichert und werden Ihnen auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

3. Konzession

Die Bankkonzession wurde der BAWAG von der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien) erteilt.

4. Vermittler

Die BAWAG bedient sich für ihre Wertpapier- und Finanzdienstleistungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vertraglich gebundener Vermittler. Alle diese vertraglich gebundenen Vermittler sind in Österreich registriert und im Register der österreichischen Finanzmarktaufsicht eingetragen.

5. Informationen zu Geschäftsarten

5.1 Informationen zur Anlageberatung

Im Rahmen des Online Banking wird von der BAWAG keine Anlageberatung erbracht. Im Rahmen der Anlageberatung in den Filialen bietet die BAWAG eine nicht-unabhängige Beratung über Wertpapier- und Finanzinstrumente an.

Das angebotene und analysierte Produktspektrum beschränkt sich auf eine Palette von Finanzinstrumenten, die überwiegend von der BAWAG selbst oder von in wirtschaftlicher Verbindung

stehenden Unternehmen (z.B. Amundi, Union Investment, Semper Constantia) ausgegeben werden.

Eine regelmäßige Geeignetheitsprüfung (Nachberatung) wird von der BAWAG bis auf weiteres nicht vorgenommen und auch nicht angeboten. Die von der BAWAG im Falle einer Anlageberatung vorgenommene Geeignetheitsprüfung dient ausschließlich zur Wahrung der Kundeninteressen.

5.2 Informationen zur Vermögensverwaltung durch externe Vermögensverwalter (z.B. savity)

Bei einer Vermögensverwaltung durch einen externen Vermögensverwalter erbringt die BAWAG selbst keine Vermögensverwaltungs- oder Beratungsdienstleistungen. Die BAWAG übernimmt in diesem Zusammenhang lediglich die Depotverwahrung und führt die durch den externen Vermögensverwalter erteilten Aufträge aus. Die Kostenausweise vor dem Geschäftsabschluss (ex-ante) und die Jahresübersicht (ex-post) erfolgt daher durch den externen Vermögensverwalter, ebenso werden die laufenden Quartalsberichte über die Vermögensverwaltung durch den externen Vermögensverwalter zur Verfügung gestellt. Die BAWAG stellt quartalsweise den Depotauszug zur Verfügung. Im Zusammenhang mit der Depotverwahrung für externe Vermögensverwalter nimmt die BAWAG keine Vorteile Dritter¹ an.

6. Abrechnungsmodalitäten/Berichte/Informationen

Die BAWAG berichtet in geeigneter Form über die für Sie erbrachten Dienstleistungen auf einem dauerhaften Datenträger.

Im Falle einer Anlageberatung erhalten Sie im Zuge des Gespräches eine Erklärung zu den abgegebenen Empfehlungen, wie diese auf Ihre speziellen Präferenzen, Ziele und sonstige Merkmale abgestimmt wurde (Geeignetheitserklärung).

Ihre Wertpapierabrechnung erhalten Sie unmittelbar nach Geschäftsabschluss, spätestens am ersten Bankarbeitstag nach der Ausführungsbestätigung. Bei regelmäßig ausgeführten Aufträgen (Fondsansparplan) erhalten Sie halbjährlich eine Umsatzaufstellung. Ab 1.1.2018 erhalten Sie vierteljährlich automatisch eine Aufstellung Ihrer Wertpapiere bzw. Finanzinstrumente. Die Aufstellung enthält den Veranlagungswert zum jeweiligen Stichtag.

Darüber hinaus erhalten Sie vor Geschäftsabschluss (= ex ante Kostenausweis) sowie einmal jährlich (= ex-post Kostenausweis) Informationen über Kosten/Nebenkosten einschließlich der erhaltenen Vorteile Dritter hinsichtlich ihrer Wertpapier- bzw. Finanzinstrumente.

7. Schutz des Kundenvermögens

Die Einlagensicherung und die Anlegerentschädigung sind in Österreich im Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz - ESAEG) geregelt.

Die BAWAG Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft ist Mitglied der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA). Unter www.einlagensicherung.at können weitere Informationen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung eingesehen werden.

7.1 Einlagensicherung

Für Giro- und Spareinlagen gilt:

Die Einlagen natürlicher und nicht natürlicher Personen sind pro Einleger mit einem Höchstbetrag von EUR 100.000,- gesichert.

Ein Gemeinschaftskonto lautet nicht auf einen, sondern auf mehrere Kunden. Der Grundsatz, dass pro Kreditinstitut und pro

¹ Vorteile Dritter umfassen Zahlungen Dritter (monetäre Vorteile wie Provisionen oder andere Geldleistungen) als auch nicht-monetäre Vorteile.

Person bis zu EUR 100.000,- gesichert sind, unabhängig von der Anzahl der Konten bzw. Sparbücher, gilt auch hier. Sofern daher alle Kontoinhaber legitimiert sind, gilt für jeden Kontoinhaber der Auszahlungshöchstbetrag von EUR 100.000,- (Mehrfachauszahlung). Das Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto ist zu gleichen Teilen auf die Kontoinhaber zu verteilen.

Die Kontoinhaber können allerdings vor Eintritt des Sicherungsfalls dem Kreditinstitut eine schriftliche Regelung über die Aufteilung der Einlagen auf dem Gemeinschaftskonto übermitteln, und damit vom Grundsatz der Aufteilung zu gleichen Teilen abgehen. Dieser Aufteilungsschlüssel ist dann auch im Sicherungsfall heranzuziehen.

Das Gleiche gilt sinngemäß für Gemeinschaftssparbücher. Hier ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass Sparbücher vor Auszahlung des gesicherten Betrags jedenfalls vorgelegt werden müssen.

7.2 Anlegerentschädigung

Nach österreichischem Recht sind Wertpapiere den Anlegern von der depotführenden Bank zurückzugeben. Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung sind sowohl bei natürlichen Personen als auch bei nicht natürlichen Personen mit höchstens EUR 20.000,- gesichert. Forderungen von nicht natürlichen Personen sind jedoch mit 90% der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt.

Die Ausnahmen von der Anlegerentschädigung finden sich in § 47 ESAEG. Von der Sicherung ausgeschlossen sind beispielsweise Forderungen:

- ▶ in Zusammenhang mit Transaktionen, auf Grund derer Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäscherei rechtskräftig verurteilt worden sind (§ 165 StGB).
- ▶ von Staaten sowie Forderungen regionaler und örtlicher Gebietskörperschaften (z.B. Länder und Gemeinden).
- ▶ von dem Kreditinstitut nahestehenden Personen (z.B. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, Wirtschaftsprüfer, Funktionsträger in wesentlichen verbundenen Unternehmen).
- ▶ naher Angehöriger (sehr weiter Begriff) sowie Dritter, nur wenn diese für Rechnung der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen handeln.
- ▶ die nicht auf Euro oder Landeswährung eines Mitgliedstaates lauten.
- ▶ von Unternehmen, die die Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 221 Abs. 3 UGB erfüllen.

7.3 Verwahrung von Wertpapieren

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen: Verwahrung von Wertpapieren und anderen Werten. Zur Verwahrung von Wertpapieren bedient sich die BAWAG meist inländischer und ausländischer Drittverwahrer (Lagerstellen). Die BAWAG wählt diese sorgfältig aus und überprüft deren Qualität und Service regelmäßig. Die BAWAG führt Aufzeichnungen, die es ihr ermöglichen, die für die einzelnen Kunden gehaltenen Vermögenswerte jederzeit sowohl voneinander als auch von ihren eigenen Vermögenswerten zu unterscheiden und stimmt diese regelmäßig mit ihren Drittverwahrern ab.

Inländische Wertpapiere

Inländische Wertpapiere werden in der Regel bei der Österreichischen Kontrollbank (Wertpapiersammelbank) verwahrt. Diese Verwahrung erfolgt in der Regel in Form einer Sammelverwahrung, was bedeutet, der Kunde bleibt anteiliger Miteigentümer am Sammelbestand der Wertpapiere gleicher Gattung. Die Rechte der Kunden werden dadurch nicht beeinträchtigt, weil insbesondere der Umfang und der Bestand der Wertpapiere eines Kunden jederzeit festgestellt werden kann. Die BAWAG bietet keine gesonderte Verwahrung (Streifbandverwahrung) an.

Darüber hinaus kann eine Verwahrung bei einem anderen Kreditinstitut mit einer Berechtigung für das Depotgeschäft erfolgen. Bei einer Verwahrung in Österreich kommt österreichisches Recht zur Anwendung. In Ausnahmefällen können Wertpapiere bei der BAWAG selbst verwahrt werden. Die Kundenbestände werden von unseren Eigenbeständen getrennt verwahrt.

Ausländische Wertpapiere

Ausländische Wertpapiere werden meist im Heimatland des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land Ihre Wertpapiere verwahrt werden, teilen wir Ihnen auf der Wertpapierabrechnung mit. Werden Wertpapiere im Ausland verwahrt, erfolgt dies in der Regel in Form der Wertpapierrechnung (WR). Dabei wird dem Kunden ein

Anspruch auf Lieferung der Wertpapiere im Umfang jenes Anteils gutgeschrieben, den die BAWAG auf Rechnung des Kunden am gesamten Bestand an Wertpapieren derselben Gattung im Ausland hält. Bei der Verwahrung Wertpapierrechnung (WR) werden Kundenbestände von unseren Eigenbeständen – soweit nach nationalem Recht möglich – bei der Lagerstelle getrennt verwahrt. Bei einer möglichen Sammelkontoverwahrung bestehen zusätzliche Risiken, da im Insolvenzfall die jeweiligen Kundenwertpapiere nicht dem entsprechenden Kunden konkret zugeordnet und ausgedeutet werden können und in der Regel nur Miteigentum an einem Sammelbestand vorliegt. Das Gleiche gilt, wenn Kundenbestand und Eigenbestand des Dritten Verwahrers oder der Bank nach nationalem Recht nicht getrennt gehalten werden können.

Allgemeine Hinweise

Im Zuge der Erbringung unserer Dienstleistungen bedient sich die BAWAG diverser Vertragspartner, z.B. Sublagerstellen oder Broker im In- und Ausland und es bestehen dabei eigene zusätzliche Sicherungsinteressen auch dieser jeweiligen Dienstleister.

Diese haben damit ebenfalls Sicherungsrechte, Pfandrechte oder Aufrechnungsrechte in Bezug auf Finanzinstrumente oder Gelder von Kunden und können zwecks Eintreibung ihrer Forderungen auch über Kundenvermögen unmittelbar disponieren. Wir weisen Sie auf die aus solchen Vereinbarungen mit uns z.B. auch aus AGBs dieser Kooperationspartner resultierenden Risiken ausdrücklich gemäß § 38 Abs. 6 WAG hin.

Für die Verwahrung von Wertpapieren unterliegt die BAWAG den Vertragsbestimmungen mit dem externen Drittverwahrer und dessen AGB sowie den Rechtsvorschriften und Geschäftsausancen des Verwahrortes. Werden vom Drittverwahrer seinerseits die Wertpapiere bei einer weiteren Lagerstelle verwahrt, so greifen die Rechtsvorschriften dieses Verwahrortes. Dabei können die Rechtsvorschriften eines Drittlandes die Rechte des Kunden in Bezug auf die betreffenden Finanzinstrumente oder Gelder beeinflussen.

Die Folgen einer allfälligen Zahlungsunfähigkeit des Drittverwahrers richten sich nach den für ihn anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften und der verschafften Rechtsposition. In der Insolvenz des inländischen Verwahrers haben Miteigentümer am Sammelbestand des Drittverwahrers ein Aussonderungsrecht an einer anteiligen Anzahl von verwahrten Wertpapieren derselben Gattung.

Ist ein Verlust am Sammelbestand eingetreten oder sind verwahrte Wertpapiere nicht vorhanden, hat der Eigentümer bzw. Hinterleger im Insolvenzverfahren des Drittverwahrers eine Insolvenzforderung. Im Extremfall kann das den Totalverlust der depotierten Wertpapiere bzw. ihres Wertes bedeuten.

Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, hat die BAWAG ein Pfandrecht bezüglich der Wertpapiere sowie das Recht zur Aufrechnung. Abhängig von den anwendbaren Rechtsvorschriften können Drittverwahrern ebenso diese Rechte zustehen. Darüber hinaus wird dem Drittverwahrer ausdrücklich und schriftlich mitgeteilt, dass es sich um entsprechende Kundenwertpapierbestände handelt. Somit kann ein Drittverwahrer ein Pfand-, Aufrechnungs- oder sonstiges Sicherungsrecht nur für solche Forderungen geltend machen, die in Bezug auf diese Wertpapiere entstanden sind (z.B. Kauf-, Verwahr- und Settlementspesen, Verzugszinsen).

Für eine allfällige Wertpapierleihe muss ein eigener Vertrag errichtet werden, in dem auf die damit verbundenen Risiken hingewiesen wird.

7.4 Umgang mit Beschwerden – Beschwerdemanagement

In der BAWAG ist ein effizientes Beschwerdemanagement installiert über [Online Formular](#) oder unter:

BAWAG Beschwerdemanagement
Wiedner Gürtel 11
1100 Wien

Nähere Informationen zum Beschwerdeprozess finden Sie unter

GRUNDSÄTZE DER GESCHÄFTSAUSFÜHRUNG (EXECUTION POLICY)

1. Geltungsbereich

Im Interesse einer nachhaltigen Geschäftsbeziehung mit unseren Kunden, die auf Fairness, Transparenz und Vertrauen beruht, veröffentlichen wir die Grundsätze, nach denen wir Kundengeschäfte mit Finanzinstrumenten ausführen.

Die Grundsätze der Geschäftsausführung der BAWAG (auch Durchführungspolitik oder Execution Policy genannt) gelten für sämtliche Privatkunden der BAWAG und beziehen sich auf alle Finanzinstrumente und Handelsplätze, die in diesem Dokument angeführt sind. Hierbei werden die Bestimmungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes (WAG 2018) in der jeweils geltenden Fassung umgesetzt.

2. Einleitung / Allgemeines

Wenn die BAWAG einen Auftrag bzw. eine Order in Bezug auf Finanzinstrumente ausführt, unternimmt sie alle ausreichenden Schritte, um die bestmögliche Ausführung des Auftrages (Best Execution) zu erreichen.

Dies bedeutet, dass die BAWAG geeignete Vorschriften und Verfahren anwendet, die ein bestmögliches Ausführungsergebnis erzielen sollen. BAWAG bemüht sich dabei die Interessen der Kunden bei der Abwägung der wesentlichen Faktoren bestmöglich zu berücksichtigen und dabei gleichbleibend die bestmöglichen Ergebnisse unter Berücksichtigung oftmals in Konflikt stehender Faktoren zu liefern.

BAWAG kann Kundenaufträge unter Wahrung dieser Grundsätze auch an ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen weiterleiten. Dies bedeutet, dass die Bank auf Grundlage des Kundenauftrages auf Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei an einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließen kann (Kommissionsgeschäft).

3. Auflistung der Faktoren

Die BAWAG wird bei der Ausführung von Aufträgen folgende Kriterien berücksichtigen:

- ▶ Kurs (Preis des Finanzinstrumentes)
- ▶ Transaktionskosten (alle Spesen, Entgelte und Gebühren die mit Handel, Ausführung und Abwicklung von Aufträgen im betreffenden Finanzinstrument in Zusammenhang stehen)
- ▶ Schnelligkeit / Geschwindigkeit der Ausführung (Weiterleitungsdauer)
- ▶ Wahrscheinlichkeit der Ausführung (grundsätzliche Ausführbarkeit am jeweiligen Markt)
- ▶ Wahrscheinlichkeit der Abwicklung (Abwicklungssicherheit am jeweiligen Markt)
- ▶ Art und Umfang des Auftrages
- ▶ Sonstige relevante Aspekte (wie Servicequalität, Sicherheit, geeignete Jurisdiktion, Vermeidung von zusätzlichen Spesen oder Folgekosten wie z.B. Lieferpesen)

4. Faktoren und ihre Gewichtung

Sofern ein Auftrag über ein Finanzinstrument an mehreren konkurrierenden Plätzen ausgeführt werden kann, wird die Bank zur Ermittlung des kundengünstigsten Ausführungsplatzes sämtliche relevante Faktoren berücksichtigen und den Handelsplatz vorschlagen, der hinsichtlich der Gesamtbewertung aller Faktoren regelmäßig das gleich bleibend bestmögliche Ergebnis erwarten lässt.

Gemäß § 62 WAG 2018 zieht die BAWAG für Privatkunden im Sinne des § 1 Z 36 WAG 2018 in Einklang mit den Bedürfnissen und Merkmalen (typischer Weise zu erwartende Art und Größe der Aufträge) dieser Kundengruppe bei der Ermittlung des

bestmöglichen Handelsplatzes grundsätzlich die Gesamtkosten (Transaktionskosten + Kurs) als wesentliches Kriterium in Betracht.

Weitere für diese Kundengruppe weniger relevante Kriterien, wie die Liquidität, die Größe des Auftrages, die Möglichkeit sowie die Wahrscheinlichkeit einer raschen Ausführung und Abwicklung für die Auftragsausführung, werden dem Gesamtkostenkriterium untergeordnet. Bei sämtlichen durch die BAWAG ausgewählten Vorschlagsbörsen oder Ausführungsplätzen ist von einer reibungslosen Durchführung und Abwicklung/Abrechnung der Aufträge auszugehen, weshalb diesen Faktoren bei der Beurteilung weniger Bedeutung zugemessen wird.

Beim Fehlen einer ausdrücklichen Weisung des Kunden entscheidet die BAWAG, welche Faktoren in Betracht gezogen werden, um die bestmögliche Ausführung zu erzielen. Auf Grund des Gesamtkostenaspektes und der o.a. Kriterien schlägt die BAWAG grundsätzlich den für den Kunden spesengünstigsten Handels-/Ausführungsplatz vor. Sofern ein Finanzinstrument an diesem Handels-/Ausführungsplatz nicht notiert, wird der Auftrag am nächst günstigsten Handels-/Ausführungsplatz oder in weiterer Folge an der jeweiligen Heimatbörse bzw. dem Haupthandels-/Hauptausführungsplatz durchgeführt. Die bestmögliche Ausführung eines Kundenauftrages kann neben geregelten Märkten, auch über ein multilaterales Handelssystem (MTF), organisiertes Handelssystem (OTF), über einen systematischen Internalisierer (SI) oder sonstige Liquiditätsgeber oder Einrichtungen, die in einem Drittland eine vergleichbare Funktion ausüben, erfolgen. (Ausführungsplätze)

Im Falle von Investmentfonds, Anleihen und strukturierten Produkten (z.B. Zertifikate und Optionsscheine) kann die Ausführung auch außerhalb eines Handelsplatzes (geregelter Markt, MTF und OTF) stattfinden.

Diese Regelung wurde von der BAWAG getroffen, um für die eingehenden Kundenaufträge typischerweise ein gleichbleibend bestmögliches Gesamtergebnis liefern zu können, was nicht bedeutet, dass es in Ausnahmefällen nicht zu Abweichungen kommen kann.

Sollte ein Kunde die einzelnen oben beschriebenen Aspekte oder Faktoren nicht im Gleichklang mit der Durchführungspolitik der BAWAG bewerten und sieht aus diesem Grund eine Ausführung seines Auftrages an einem abweichenden Handelsplatz als sinnvoller an, so muss der Kunde dies durch eine ausdrückliche Weisung zum Ausdruck bringen. Siehe auch Punkte 5. und 7.

5. Vorrang von Weisungen des Kunden

Erhalten wir von einem Kunden ausdrückliche Anweisungen zur Ausführung, werden diese in jedem Fall vorrangig behandelt. In diesem Fall wird die Order im Einklang mit der Natur des Auftrages und der durch den Kunden definierten Parameter (Handelsplatz, Limit, etc.) durchgeführt.

Für solche Aufträge gelten die Grundsätze der Geschäftsausführung der BAWAG nicht. Eine bestmögliche Ausführung im Sinne dieser Grundsätze kann dann nicht garantiert werden.

6. Ermittlung des Vorschlagshandelsplatz und Gewichtung der Faktoren

6.1 Aktien, & ETF's

Auf Grund der Gewichtung der Kriterien wie in Punkt 4 angeführt, wird die Auswahl des Handelsplatzes nachfolgender Reihung, beginnend mit den spesengünstigsten Handelsplätzen, ermittelt:

- ▶ Lang und Schwarz Exchange Hamburg
- ▶ Xetra Wien, Xetra Frankfurt
- ▶ Frankfurter Wertpapierbörse (Frankfurt Parkett)
- ▶ Haupthandelsplatz

Die Börse der Lang und Schwarz Exchange ist ein Handelssystem der Börse Hamburg. Die Aufsicht über die Wertpapierbörse übt die zuständige oberste Landesbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg aus.

Bei besonders hohen Ordervolumina (ab € 100.000,-) empfehlen wir in Hinblick auf Liquidität und Möglichkeit der Ausführung die jeweilige Heimatbörse.

Nähere Informationen zu allen Handelsplätzen entnehmen Sie bitte der jeweils gültigen „Konditionenübersicht für Wertpapiere“. In diese Gruppe fallen weiters: Partizipationsscheine, Genussrechte, Depository Receipts und ähnliche Finanzinstrumente.

Die BAWAG behält sich vor, einzelne Aktien und Marktplätze (insbesondere Aktien mit äußerst niedrigem Kurswert = Pennystocks) oder Titel, welche über unsere Broker- und Clearinghäuser aufgrund internationaler regulatorischer Einschränkungen nicht handel- oder abwickelbar sind, im Sinne des Anlegerschutzes sowie aufgrund der mit diesen Werten verbundenen Risiken (wie fehlende Transparenz und Liquidität oder Risiko von Kursmanipulationen und Betrug) zum Schutz unserer Kunden nicht anzubieten.

6.2 Anleihen Eigenemissionen

Um den regulatorischen Transparenzvorschriften entsprechen zu können, werden Auftragsausführungen in BAWAG Eigenemissionen grundsätzlich über den Heimatmarkt (Xetra Wien an der Wiener Börse) abgewickelt.

Internationale bzw. sonstige Anleihen von Dritten im Sekundärmarkt

Da die engsten Geld-Brief Spannen, bester Preis und die höchste Liquidität bei internationalen Anleihen (wie Government/Banken/Corporate Bonds) in der Regel nicht an Börsen erzielt werden können und viele dieser Produkte nicht zum Handel an Börsen bzw. geregelten Märkten zugelassen sind, werden Orders in diesen Produkten außerbörslich über elektronische Handelssysteme durchgeführt, welche der BAWAG den besten Preis im Markt garantieren können. Die Orders können aber auch beim jeweiligen Emittenten oder Marketmaker erteilt werden.

Anleiheemissionen von Dritten im Primärmarkt

Bei Anleiheemissionen von Dritten kann die BAWAG ein Zeichnungsangebot zu einem Festpreis gem. Emissionsbedingungen (Bankeneinstandspreis + Verkaufsprovision) für einen bestimmten Zeitraum stellen. In diesem Fall werden Kundenorders immer gegen dieses Angebot ausgeführt. Sollte die BAWAG kein Zeichnungsangebot stellen, werden Kundenorders nach Möglichkeit im außerbörslichen Handel vor Erstvaluta durchgeführt, wobei zusätzlich zum Ausführungskurs die üblichen Anleihespesen zur Verrechnung kommen.

Anfallende Spesen entnehmen Sie bitte der jeweils gültigen „Konditionenübersicht für Wertpapiere“.

6.3 Investmentfonds

Die über die BAWAG verfügbaren Investmentfondsanteile werden grundsätzlich direkt mit der betreffenden Depotbank bzw. Kapitalanlagegesellschaft zum Nettoinventarwert gehandelt.

6.4 Zertifikate & Optionsscheine

Hat die BAWAG mit Emittenten von Zertifikaten und Optionsscheinen eine Vereinbarung werden diese direkt beim jeweiligen Emittenten, welcher gleichzeitig der SI für seine Produkte ist, gehandelt.

Besteht keine Vereinbarung bzw. kann aus anderen Gründen in Einzelfällen über den Emittenten nicht gehandelt werden, erfolgt der Handel nachfolgender Reihung der jeweils in der BAWAG verfügbaren Handelsplätze:

- ▶ Frankfurter Wertpapierbörse (Frankfurt Parkett)
- ▶ Börse Stuttgart (EuWaX)

6.5 Bezugsrechte

Kundenaufträge zum Verkauf von Bezugsrechten werden während der Servicezeiten in der Regel in 5- Minuten Takt gesammelt an den jeweiligen Handelsplatz weitergeleitet. Dadurch ist es im Sinne des Gesamtkostenaspektes bei oftmals verhältnismäßig geringen Auftragsgegenwerten möglich, die Ausführungskosten für alle unsere Kunden zu minimieren.

Sollten Bezugsrechte am letzten Handelstag einen Wert haben, wird die Bank im Sinne ihrer Kunden sämtliche nicht genutzte Bezugsrechte gesammelt am jeweiligen Handelsplatz zum Verkauf bringen und die erzielten Verkaufserlöse den betreffenden Kunden gutschreiben.

Anfallende Spesen entnehmen Sie bitte der jeweils gültigen „Konditionenübersicht für Wertpapiere“.

7. Verkaufsbestimmungen

Bestände in Finanzinstrumenten werden an jenem Handels-/Ausführungsplatz verkauft, an dem diese auch ursprünglich gekauft wurden, da andernfalls dem Kunden zusätzlich anfallende Kosten (Liefergebühren) in Rechnung gestellt werden und somit die Gesamtkosten negativ beeinflusst werden würden. Wird ein Verkauf an einem anderen Handels-/Ausführungsplatz ausdrücklich gewünscht, muss zuerst ein Auftrag zur Änderung von Handels-/Ausführungsplatz und Lagerort (gebührenpflichtig – lt. „Konditionenübersicht für Wertpapiere“) erteilt werden. Erst nach erfolgter Umbuchung kann ein Verkaufsauftrag zu diesem, vom Kauf abweichenden, Handels-/Ausführungsplatz erteilt werden.

Durch das Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBl I 2010/111) wurde die Besteuerung von Kapitalvermögen auf Substanzgewinne ausgedehnt. Im Sinne der Kursgewinnbesteuerung werden Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Finanzinstrumenten in der Höhe von 25% besteuert und zwar unabhängig von Behaltedauer und Beteiligungsausmaß. Der KEST-Abzug durch die Bank erfolgt ab 1.4.2012.

Mit 1.1.2016 wurden die Kapitalertragsteuer (KESt) bei Erträgen aus Kapitalvermögen und die Kursgewinnsteuer von 25% auf 27,5% erhöht.

Nicht betroffen von den neuen Regelungen sind realisierte Wertsteigerungen bei Verkäufen von Aktien (Kapitalanteile) und Investmentfondsanteilen, die vor dem 1.1.2011 erworben wurden, sowie bei Anleihen (Forderungswertpapiere) und Derivaten, die vor dem 1.4.2012 erworben wurden (im Folgenden auch „KESt-Altbestand“ genannt).

Anleihen (Forderungswertpapiere) und Derivate, die nach dem 30.9.2011 und vor dem 1.4.2012 erworben wurden gelten unabhängig von der Behaltedauer als spekulationsverfangen und sind veranlagungspflichtig. (im Folgenden ebenfalls „KESt-Altbestand“ genannt).

Sollte bei einem Verkaufsauftrag keine ausdrückliche Weisung des Kunden vorliegen, werden – sofern Alt- und Neubestand in ein und derselben Wertpapierkennnummer vorhanden sind – Wertpapiere in der folgenden Reihenfolge, verkauft:

KESt-Neubestand mit gemeinem Wert
KESt-Neubestand – fehlender Kurs
KESt-Neubestand mit Anschaffungskosten
KESt-Altbestand

Die Definition KESt-Neubestand mit gemeinem Wert, KESt-Neubestand fehlender Kurs, KESt-Neubestand mit Anschaffungskosten und Gemeiner Wert, entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Erläuterungen:

KESt-Neubestand mit gemeinem Wert

Bei Einlieferung der Wertpapiere wurden keine Anschaffungskosten auf geeignetem Weg nachgewiesen. Die Anschaffungskosten werden vom gemeinen Wert zum Einlieferungszeitpunkt abgeleitet. Wertpapiere in diesem Bestand sind nicht endbesteuert (siehe EStG § 93 Abs. 4).

KESt-Neubestand – fehlender Kurs

Konnten bei Einlieferung weder durch geeignete Nachweise Anschaffungskosten glaubhaft gemacht noch ein gemeiner Wert zum Zeitpunkt der Einlieferung ermittelt werden, werden die Anschaffungskosten vom Veräußerungserlös bzw. vom gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Entnahme errechnet. Wertpapiere in diesem Bestand sind nicht endbesteuert (siehe EStG § 93 Abs. 4).

KESt-Neubestand mit Anschaffungskosten

Die tatsächlichen Anschaffungskosten sind vorhanden bzw. werden gemäß Wertpapier-Anschaffungskosten-Verordnung vom 4.10.2011 angesetzt.

Gemeiner Wert

Der „gemeine Wert“ von allen im Bestand geführten Wertpapieren wird von der Österreichische Wertpapierdaten Service GmbH per 1.4.2012 einmalig und danach auf Anforderung ermittelt. Bei

Vorhandensein eines Kurs- oder Handelswertes ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der gemeine Wert dem Kurs- oder Handelswert entspricht.

8. Ausführung außerhalb geregelter Märkte, multilateraler und organisierter Handelssysteme (Handelsplatz)

Sollte die Ausführung und Abwicklung von Aufträgen an geregelten Märkten, multilateralen und organisierten Handelssystemen unwahrscheinlich sein, können Kundenaufträge auch außerhalb dieser Handelsplätze durchgeführt werden.

9. Zusammenlegung und Zuteilung von Aufträgen

Eine Zusammenlegung von Aufträgen von Kunden mit anderen Kundenaufträgen oder auch mit Geschäften auf eigene Rechnung kann seitens BAWAG vorgesehen werden. Dies erfolgt nur, wenn nicht zu erwarten ist, dass eine Zusammenlegung für den Kunden nachteilig ist. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben wird darauf hingewiesen, dass eine Zusammenlegung von Aufträgen und Geschäften in Bezug auf einen bestimmten Auftrag nachteilig sein kann.

Um Nachteile für Kunden zu vermeiden und die redliche Zusammenlegung von Aufträgen zu regeln, werden in den BAWAG Leitlinien und Vorgaben für die Zusammenlegung und Zuordnung festgelegt und wirksam umgesetzt. Dabei werden für die Zuordnung von Aufträgen Prozesse angewendet, welche eine redliche Zuordnung zusammengelegter Aufträge und Geschäfte sicherstellen. Diese bestimmen Volumen und Preis von Aufträgen, die Zuordnung und Teilbearbeitung von Aufträgen.

10. Vergütungen von Handels-/Ausführungsplätzen

Informationen zu möglichen Vergütungen von Handels-/Ausführungsplätzen finden Sie unter dem Punkt „Allgemeine Informationen über Annahme von Vorteilen und Provisionen“.

11. Kenntnisnahme des Kunden

Der Kunde nimmt die Grundsätze der Geschäftsausführung der BAWAG zustimmend zur Kenntnis. Diese sehen vor, dass ohne Vorliegen einer ausdrücklichen Anweisung des Kunden die BAWAG für die Ausführung einer oder mehrerer Aufträge frei ist, aus den Ausführungsarten gemäß der Konditionenübersicht einen zu wählen, dabei jedoch alle relevanten Faktoren beurteilen und abwägen wird, um die bestmögliche Ausführung des Auftrages zu ermöglichen.

12. Ausnahmen / Abweichende Ausführung im Einzelfall

Sollten außergewöhnliche Marktverhältnisse oder Marktstörungen eine von der beschriebenen Durchführungspolitik abweichende Auswahl des Handelsplatzes erforderlich machen, wird die Bank in Ausnahmefällen, unter Wahrung der Interessen ihrer Kunden, den Auftrag auch außerhalb der beschriebenen Kriterien zur Ausführung bringen.

13. Kontrollen und Prozeduren zur Sicherstellung der Ausführungsqualität

Um die Effizienz der getroffenen Vorkehrungen zu überwachen, wird die BAWAG regelmäßige Überprüfungen der Wirksamkeit der Execution Policy vornehmen und falls notwendig deren Funktionsweise verbessern.

Kunden werden über wesentliche Änderungen der Execution Policy informiert. Einmal jährlich werden für jede Klasse von Finanzinstrumenten Informationen über die fünf wichtigsten Handels-/Ausführungsplätze (an denen Kundenaufträge ausgeführt wurden) und die erreichte Ausführungsqualität zusammengefasst im auf der Website der BAWAG (www.bawagpsk.com) veröffentlicht.

14. Ausführungsplätze und Konditionenübersicht

Die aktuell gültige Aufstellung aller angebotenen Handels- und Ausführungsplätze sowie die jeweils gültige Konditionenübersicht für Wertpapiere sind auf unserer Website <https://www.bawagpsk.com/linkableblob/BAWAGPSK/119076/1/konditionen-data.pdf> zu finden.

GRUNDSÄTZE FÜR DEN UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN (CONFLICTS OF INTEREST POLICY)

Im Interesse einer nachhaltigen Geschäftsbeziehung mit unseren Kunden, die auf Fairness, Transparenz und Vertrauen beruht, veröffentlichen wir die Grundsätze zum angemessenen Umgang mit Interessenkonflikten (Conflicts of Interest Policy) gem. WAG 2018.

Diese Interessenkonflikte können einerseits in der BAWAG selbst, einschließlich der Geschäftsleitung, den Beschäftigten und vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit ihr direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, und ihren Kunden sowie andererseits zwischen ihren Kunden entstehen.

In der BAWAG können Interessenskonflikte bei der Erbringung von Wertpapier-Dienstleistungen/-Nebenleistungen wie folgt auftreten:

- ▶ In der Anlageberatung aus dem eigenen Interesse der BAWAG am Absatz von Finanzinstrumenten, insbesondere konzerneigener Produkte oder Produkte von verbundenen Unternehmen (z.B. Amundi).
- ▶ Bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (z.B. Bestandsprovisionen) von oder an Dritte.
- ▶ Durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder vertraglich gebundenen Vermittlern, die mit der Pflicht, im besten Interesse der Kunden zu handeln, nicht im Einklang steht.
- ▶ Aus der Beziehung der BAWAG mit Emittenten von Finanzinstrumenten, bei Bestehen einer Kreditbeziehung, bei Mitwirkung an Emissionen oder im Rahmen von Kooperationen.
- ▶ Bei dem Kommissionshandel in Bezug auf Kunden- und Eigenhandel.
- ▶ Durch Erlagen von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind.
- ▶ Aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Mitglieder des Vorstands der BAWAG oder der mit diesen verbundenen Personen.
- ▶ Bei der Entscheidung über die Palette der Finanzinstrumente und Dienstleistungen, die die BAWAG anbietet oder empfiehlt.
- ▶ Durch die Vergabe oder Annahme von Geschenken.

Ziel der BAWAG ist es, Interessenkonflikte im Gesamtkonzern zu erkennen und soweit wie möglich durch organisatorische Maßnahmen zu vermeiden. Falls ein Interessenkonflikt aufgrund der durch die BAWAG getroffenen organisatorischen Maßnahmen nicht vermieden werden kann, wird die Art und Ursache des Interessenkonflikts, die damit verbundenen Risiken sowie die bereits ergriffenen Maßnahmen gegenüber Kunden vor Geschäftsabschluss offengelegt. Die Offenlegung gilt als letzte Maßnahme für die Verhinderung von Interessenkonflikten.

Grundsätzlich müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BAWAG sicherstellen, dass ihre eigenen Interessen nicht in Konflikt mit ihren Verpflichtungen in der BAWAG stehen oder jenen Verpflichtungen zuwiderlaufen, die die BAWAG gegenüber ihren Kunden hat. Bei Vorliegen von Interessenkonflikten ist daher immer das Compliance Office zu informieren.

Die BAWAG als Kreditinstitut selbst wie auch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind entsprechend der gesetzlichen Grundlagen verpflichtet, die Wertpapier-Dienstleistungen/-Nebenleistungen ehrlich, redlich und professionell im Interesse ihrer Kunden zu erbringen und Interessenskonflikte soweit wie möglich zu vermeiden.

Maßnahmen zur Erkennung und Bewältigung von Interessenkonflikten:

▶ Einrichtung einer Compliance Organisation

Eine der Kernaufgaben des Compliance Office ist, Interessenkonflikte zu erkennen und zu managen, sowie die festgelegten Maßnahmen laufend zu überwachen und ggf. anzupassen.

▶ **Aufbauorganisation sowie Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen**

Durch definierte Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse innerhalb der Aufbauorganisation werden Tätigkeiten, die potenzielle Interessenkonflikte auslösen können, organisatorisch getrennt. Insbesondere durch die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen durch das Compliance Office wird der Informationsfluss auf das im üblichen Geschäftsablauf notwendige Ausmaß beschränkt. Die Vertraulichkeitsbereiche werden laufend an die organisatorischen Änderungen angepasst. Z.B. besteht eine strikte Trennung zwischen der Ausführung von Kunden- und Eigenhandelstransaktionen.

▶ **Priorisierung**

Kundeninteressen stehen grundsätzlich immer vor dem Interesse der BAWAG selbst oder des Mitarbeiters.

▶ **Richtlinien für Mitarbeitergeschäfte**

Die interne Richtlinie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt für Eigengeschäfte in Finanzinstrumenten und umfasst gezielte Bestimmungen zur Depotführung, um Transaktionen, die u.a. Interessenskonflikte auslösen können, zu verhindern. Insbesondere sind Regelungen zum Umgang mit vertraulichen Informationen sowie entsprechende Handelsverbote umfasst.

▶ **Meldepflichtung von Mandaten und Nebenbeschäftigungen**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BAWAG sind verpflichtet, die Annahme von Mandaten sowie Nebenbeschäftigungen außerhalb der BAWAG Gruppe zu melden. Aufsichtsratsmandate, Geschäftsführungspositionen, etc. sind genehmigungspflichtig.

▶ **Auswahl des Produktportfolios für Anlageberatung**

Die Auswahl des Produktportfolios für die Anlageberatung erfolgt auf Grundlage der Vorgaben eines internen Markt- und Produktkomitees, welches aus unabhängigen Mitgliedern besteht. Auf Basis der aktuellen Marktmeinung der Bank trifft das Produktkomitee zielmarktgerechte Entscheidungen innerhalb des Produktuniversums der nicht-unabhängigen Anlageberatung (siehe Punkt 5 Allgemeine Bankinformation).

▶ **Vergütung**

Das Provisionssystem für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vertriebs ist so gestaltet, dass aufgrund des erheblichen Anteils an Qualitätskriterien kein Interessenkonflikt für Mitarbeiter, im besten Interesse der Kunden zu handeln, entsteht. Bei allen weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern steht die Vergütung in keinem Zusammenhang mit Tätigkeiten, die einen Interessenkonflikt hervorrufen könnten.

▶ **Geschenkannahme**

Es gelten bestimmte Regelungen über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen für alle Mitarbeiter. Diese sind immer ab bestimmten Grenzwerten meldepflichtig bzw. genehmigungspflichtig. Jede organisatorische Einheit führt ein Register der angenommenen Geschenke.

▶ **Geschäftsausführung sowie Zuteilung bei Emissionen**

Um eine rasche Ausführung der Kundenaufträge im Sinne unserer Kunden zu gewährleisten werden alle Aufträge entsprechend unserer Execution Policy (ausgenommen bei expliziter Weisung des Kunden) ausgeführt. Es gibt festgelegte Grundsätze bei Zuteilungen im Rahmen von Emissionen, um die Gleichbehandlung aller Kunden zu gewährleisten.

Annahme von Vorteilen Dritter

Für die Veranlagung Ihrer Kunden in Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten erhält die BAWAG Vorteile von Dritten. Diese Vorteile werden im Sinne der Kunden qualitätsverbessernd eingesetzt und sind daher nicht geeignet, dem Kundeninteresse zu schaden. Genauere Details zur Annahme von Vorteilen entnehmen Sie dem folgenden Kapitel „Allgemeine Information über Annahme von Vorteilen Dritter“.

Auf Anfrage stellt Ihnen die BAWAG gerne weitere Informationen zur Verfügung.

ALLGEMEINE INFORMATION ÜBER ANNAHME VON VORTEILEN DRITTER

Wir bieten Ihnen für Ihre Vermögensanlage in Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten eine hochwertige Aufklärung und Beratung an. Insbesondere unterstützen wir Sie fachkundig, eine Anlageentscheidung unter Berücksichtigung Ihrer Erfahrungen und Kenntnisse in Geschäften mit Finanzinstrumenten, Ihrer finanziellen Verhältnisse, Ihrer Anlageziele und Ihrer Risikobereitschaft zu treffen. Dieses persönliche Service ist für uns mit einem kostenintensiven personellen und organisatorischen Aufwand verbunden.

Zur Deckung dieses Aufwandes erhalten wir von unseren Geschäftspartnern Vorteile in Form von Provisionen oder andere Geldleistungen (=Zahlungen Dritter) oder sonstigen nicht-monetären Vorteilen, die wir Ihnen im Falle einer uns treffenden Informationspflicht vor Auftragsausführung bzw. einmal jährlich im Nachhinein automatisch offenlegen. Dabei stellen wir organisatorisch sicher, dass diese Vorteile Ihren Interessen als Kunde nicht entgegenstehen, sondern dafür eingesetzt werden, die Qualität der von uns erbrachten Wertpapierdienstleistungen aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern.

Unabhängig hiervon sind wir gemäß § 51 WAG 2018 verpflichtet, über Vorteile, die wir von unseren Geschäftspartnern erhalten, zu informieren und so eine größtmögliche Transparenz für Ihre Anlageentscheidung zu schaffen.

Wir informieren Sie deshalb hiermit darüber, dass wir aus den im Folgenden genannten Vorteile, die unsere Geschäftspartner für die jeweiligen Finanzprodukte erheben, regelmäßig entsprechende Vorteile erhalten:

1. Erwerb von Anteilen an Investmentfonds

Bestandsprovisionen

Aus der von Investmentgesellschaften vereinnahmten Verwaltungsgebühr erfolgt eine Bestandsvergütung, die in Abhängigkeit der Anlageklasse bei Amundi Fonds bis zu 1% p.a. und bei Fonds anderer Anbieter bis zu 1,5% p.a. des Wertes der von Ihnen gehaltenen Fondsanteile betragen kann und die wir teilweise oder in voller Höhe als Rückvergütung erhalten.

Die genannten Rückvergütungen erhalten wir jeweils für den Zeitraum, in dem Sie die Fondsanteile in Ihrem Depot verwahren lassen.

Geringfügige nicht-monetäre Vorteile

Wir erhalten Dienst- und Serviceleistungen im Rahmen der Vertriebsunterstützung durch unseren Partner Amundi. Bei diesen nicht-monetären Vorteilen in vertretbarem und verhältnismäßigem Ausmaß handelt es sich um fachliche Workshops, Tagungen zu Produkt- und Vertriebsthemen inkl. Bewirtung sowie die Bereitstellung von Werbematerialien.

Nicht geringfügige nicht-monetäre Vorteile

Weiters erhalten wir nicht-monetäre Vorteile in Form von Schulungen, vertrieblichen Maßnahmen, Marketingzuschüssen und sonstige Veranstaltungen durch unseren Partner Amundi. Die Höhe der Zuwendungen wird Ihnen im Kostenausweis offengelegt.

2. Erwerb von Anleihen, Anlagezertifikaten oder strukturierten Anleihen

Die BAWAG kann eine Absatz- bzw. Bestandsprovision für den Ersterwerb von bis 1% p.a. von ihren Vertragspartnern erhalten.

Mit Produktherstellern im außerbörslichen Handel sind zeitweise spezielle Aktionen möglich, wobei die Handelsgebühr für Kunden ganz oder teilweise reduziert werden kann. In solchen Fällen kompensiert der Emittent die Bank mit dem entgangenen Entgelt von Kundenaufträgen.

Von Produktherstellern, mit welchen die Bank eine spezielle Vertriebsvereinbarung getroffen hat, erhält die Bank bis zu € 25,00 je ausgeführter Order mit einem Volumen von mehr als € 500,00.

3. Erwerb von Aktien, ETPs und Anleihen im börslichen Handel über Lang & Schwarz Exchange

Für den Kauf oder Verkauf in einer Gattung an einem Handelstag erhält die BAWAG bis zu EUR 1,30. Die Zahlung erfolgt nur für Aufträge mit einem Volumen von mehr als EUR 500,00. Für von der Lang & Schwarz AG emittierten Produkte erhält die BAWAG keine Zahlung.

4. Kooperation mit Savity Vermögensverwaltung GmbH

Wir weisen darauf hin, dass für die Dienstleistung des Portfoliomanagements, welches von Savity Vermögensverwaltung GmbH für Kunden der Bank erbracht wird, von Dritten an die Bank keine Provisionen gezahlt oder Zuwendungen anderer Art geleistet werden.

Detailinformationen zu sämtlichen vorgenannten Vorteilen erhalten Sie gerne bei Ihrem Berater. Einzelheiten und Informationen zum jeweiligen Produkt stellt Ihnen ebenfalls Ihr Berater zur Verfügung und/oder sind aus dem Produktprospekt ersichtlich.

Stand: Juli 2022 / Änderungen vorbehalten